

Satzungsänderung: Anzahl LPR pro Jahr

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

## Satzungstext

1 Schreibweise des Parteinamens

2 Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE  
3 GRÜNEN werden auch in der Landesverbandssatzung, den Ordnungen und Statuten und  
4 denen der Gliederungen des LV NRW der Parteiname und die Schreibweisen in  
5 Großbuchstaben vereinheitlicht.

6 Demnach heißt es:

7 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

8 „DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

9 „GRÜNE“

10 „GRÜNE JUGEND“

11 Präambel

12 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner  
13 Präambel gilt auch für den Landesverband Nordrhein-Westfalen und seine  
14 Gliederungen. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und  
15 DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage  
16 unserer politischen Arbeit.

17 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

18 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind Landesverband der Partei  
19 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

20 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet  
21 erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

22 § 2 Mitgliedschaft

23 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der  
24 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen  
25 und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht  
26 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

27 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit  
28 einer Mitgliedschaft im Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

29 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS  
30 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND  
31 Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem  
32 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

33 (3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder  
34 den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband  
35 vorhanden sein, so entscheidet zuständigkeitshalber der jeweilige Kreisvorstand.  
36 Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und  
37 der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines

38 Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt  
39 werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen  
40 Stimmen.

41 (4) Abweichend zu § 2 Absatz (3) erhält der Landesverband das Recht,  
42 Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme dieser Fördermitglieder  
43 entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1)  
44 solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie  
45 zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

46 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.  
47 Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik  
48 tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer  
49 konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem  
50 zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

51 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein  
52 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich  
53 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei  
54 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle  
55 Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die  
56 Schiedsgerichtsordnung.

57 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit  
58 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer  
59 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
60 hingewiesen werden.

#### 61 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

62 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- 63 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
- 64 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 65 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 66 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen
- 67 mitzuwirken.
- 68 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 69 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
- 70 auszuüben.

71 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 72 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten
- 73 Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 74 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 75 3. Mandatsträger\*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben
- 76 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige
- 77 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung
- 78 bestimmt.

#### 79 § 4 GRÜNE JUGEND NRW

80 (1) Die GRÜNE JUGEND NRW ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS  
81 90/DIE GRÜNEN NRW. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit  
82 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei

83 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der  
84 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

85 (2) Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,  
86 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND  
87 NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

88 (3) Die GRÜNE JUGEND NRW hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei  
89 zu stellen und entsendet Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den  
90 Landesparteirat und den Landesfinanzrat.

## 91 § 5 Gliederungen

92 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

93 Mehrere

94 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von  
95 Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den  
96 Landesvorstand.

97 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden  
98 jeweils die  
99 Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen  
100 Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden,  
101 und der aus mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand;  
102 darunter ein/e Kassierer\*in. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen  
103 besetzt werden.

104 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist  
105 das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet  
106 über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und  
107 entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die  
108 Höhe der Mandatsbeiträge.

109 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei  
110 Jahre die  
111 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei  
112 Delegierten die Mindestquotierung (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

113 (5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der  
114 Satzung des  
115 Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des  
116 Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen  
117 dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die  
118 Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und  
119 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

## 120 § 6 Organe des Landesverbandes

121 (1) Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der  
122 Landesparteirat (LPR), der Landesfinanzrat (LFR) und der Landesvorstand (LaVo).

123 (2) Alle Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange die  
124 Hälfte seiner gewählten Mitglieder bzw. der gemeldeten Delegierten anwesend ist.

125 (3) Alle Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen öffentlich.  
126 Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch

127 die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit  
128 ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

129 (4) Sofern das Parteiengesetz oder die Landesverbandssatzung nichts anderes  
130 bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an  
131 andere Organe der entsprechenden Gliederungen verwiesen werden.

132 (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) beschließt eine Geschäftsordnung (GO),  
133 die für alle Organe des Landesverbandes und für alle Organe der Gliederungen des  
134 LV verbindlich sind, sofern diese nichts anderes beschließen.

135 (6) Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das  
136 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit  
137 beschlossen wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der  
138 Landespartei.

139 (7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind  
140 organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten  
141 der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der  
142 von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung  
143 einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der  
144 LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der  
145 Landespartei.

146 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

147 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes,  
148 ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben  
149 werden.

150 (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

151 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit  
152 Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium.

153 (4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen  
154 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten  
155 und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei  
156 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die  
157 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

158 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände oder mindestens zwei  
159 Bezirksverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz  
160 einberufen.

161 (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind die  
162 Delegierten, die nach Maßgabe des § 7 (4) in den Kreisverbänden gewählt und dem  
163 Landesverband gemeldet wurden. Die Delegiertenmeldung soll mit einer  
164 Eingangsfrist von sechs Wochen und muss bis zum Beginn der Versammlung erfolgen.  
165 Zur Ermittlung der Delegierten pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die  
166 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 250 multipliziert. Das Ergebnis  
167 wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das  
168 Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige  
169 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss  
170 (Grundmandate). Maßgeblich sind die dem/der Bundestagspräsident\*in im letzten  
171 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

- 172 (7) Die GRÜNE JUGEND NRW delegiert zwei stimmberechtigte Mitglieder an die  
173 Landesdelegiertenkonferenz, die sie auf ihrer Landesmitgliederversammlung wählt.
- 174 (8) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über Satzung,  
175 Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Programme und  
176 Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht. Vor  
177 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie  
178 den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen.
- 179 Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das  
180 Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, im  
181 Bundesfinanzrat und die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die  
182 Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen. Die  
183 Landesdelegiertenkonferenz beauftragt zur Rechnungsprüfung und zum Datenschutz  
184 und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen.
- 185 (9) Anträge zur Landesdelegiertenkonferenz sind mit einer Eingangsfrist von  
186 sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen  
187 und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die  
188 Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und die Orts- und Kreisverbände  
189 versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf  
190 elektronischem Wege erfolgen.
- 191 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der  
192 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
193 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellter Anträgen müssen spätestens eine  
194 Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.  
195 Der Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher.  
196 Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung  
197 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
198 Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zum Beginn  
199 des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht  
200 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
- 201 Bei Programmparteitagen gilt eine Eingangsfrist für Änderungs- und  
202 Ergänzungsanträge von 10 Tagen vor der LDK. Später gestellte Anträge können nur  
203 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.
- 204 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe  
205 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,  
206 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der  
207 Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der  
208 Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der  
209 Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist  
210 jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag  
211 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes  
212 stellen.
- 213 (11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission  
214 einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit  
215 mit den Antragsteller\*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage  
216 des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK.  
217 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind

218 nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen  
219 zulässig.

220 Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das  
221 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der  
222 Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von  
223 Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre  
224 Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch  
225 diese bestätigt werden.

226 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

227 (1) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den  
228 Landesdelegiertenkonferenzen. Er beschließt die Richtlinien für die politische  
229 Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er  
230 erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er  
231 den Landesvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information über und die  
232 Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der  
233 Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung der  
234 Landesdelegiertenkonferenz. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten,  
235 die die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur  
236 durch die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat oder eine Urabstimmung  
237 aufgehoben werden.

238 (2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

239 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt  
240 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75  
241 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des  
242 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet  
243 wird. Ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören. Maßgeblich sind die dem/der  
244 Bundestagspräsident\*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten,  
245 geprüften Mitgliederzahlen.

246 2. Die beiden Vorsitzenden des Landesvorstandes.

247 3. Je ein NRW-Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion sowie ein  
248 Mitglied der Landtagsfraktion NRW und der GRÜNEN JUGEND NRW.

249 4. Je ein Mitglied der Fraktionen der Landschaftsversammlungen Rheinland,  
250 Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr, die von ihren jeweiligen Gremien  
251 für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft  
252 gewählt werden.

253 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der  
254 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
255 Mindestquotierung erfüllt.

256 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom  
257 Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der  
258 Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesparteirat  
259 zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht Kreisverbände, zwei  
260 Bezirksverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende Parteimitglieder, die  
261 nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

262 4) Alle Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung des Landesparteiirates beim  
263 Landesverband schriftlich eingegangen sein und werden umgehend veröffentlicht.  
264 Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg

265 erfolgen. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit  
266 Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
267 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei  
268 Tage vor Beginn des Landesparteiirates dem Landesvorstand vorliegen. Der  
269 Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher. Später  
270 gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der  
271 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder  
272 Ergänzung nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Beginn des jeweiligen  
273 Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für  
274 Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

275 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des  
276 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die  
277 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der  
278 Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet  
279 auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres  
280 – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von  
281 allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

## 282 § 9 Der Landesvorstand

283 (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

- 284 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- 285 2. die/der politische Geschäftsführer\*in und die/der Landesschatzmeister\*in,
- 286 3. sowie weitere 4 Mitglieder.

287 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landes-  
288 delegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur  
289 frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher\*in.

290 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der  
291 Landespartei verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem politischen  
292 Geschäftsführer\*in und der/dem Landesschatzmeister\*in bilden sie den  
293 geschäftsführenden Landesvorstand (GLV), der die Landespartei mit jeweils zwei  
294 Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des  
295 Arbeitgebers für die Beschäftigten der Landespartei ausübt. Der  
296 geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

297 (3) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht  
298 Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder  
299 Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen  
300 Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden  
301 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden  
302 Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer  
303 Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

304 (4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder  
305 Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens  
306 eine\*r Vorsitzende\*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet  
307 und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit  
308 mehr als ein\*e Vorsitzende\*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb  
309 der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

310 (5) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er  
311 handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig

312 für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der  
313 Landespartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur  
314 Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen  
315 Sitzungen hinzuziehen.

316 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der  
317 Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren  
318 gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei  
319 Dritteln der abstimmenden Delegierten einer LDK oder eines Landesparteirates  
320 maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung  
321 eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit  
322 endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Landesvorstandes.

323 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
324 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
325 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

326 (8) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen  
327 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat  
328 bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt  
329 davon unberührt.

330 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

331 § 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

332 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist  
333 er zuständig für:

334 Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des  
335 Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwaltung und -politik der  
336 Gliederungen.  
337 die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Landesverbandshaushaltes und die  
338 Budgetkontrolle,  
339 über vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte zu beschließen,  
340 die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel  
341 zwischen Landes- und Kreisverbänden,  
342 die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,  
343 die Entscheidung über Anträge, die von anderen Gremien an ihn verwiesen wurden,  
344 die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW

345 (2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

346 (3) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich  
347 die/der Landesschatzmeister\*in und das sachverständige Mitglied im  
348 Bundesfinanzrat angehören. Der LFR kann Aufgaben an die Haushaltskommission  
349 delegieren.

350 (4) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister\*in nach Absprache mit  
351 der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur  
352 Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden  
353 Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.

354 (5) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten  
355 Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.



356 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von  
357 den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e  
358 VertreterIn der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der Landesschatzmeister\*in, das  
359 sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der  
360 Haushaltskommission.

#### 361 § 11 Das Landesschiedsgericht

362 Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein. Das Nähere regelt eine  
363 von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende  
364 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 365 § 12 Mitglieder im Länderrat, Frauenrat und Bundesfinanzrat

366 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im  
367 Bundesfinanzrat werden von der Landesdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von  
368 zwei Jahren gewählt.

369 (2) Die Mitglieder des Landesverbandes in diesen Gremien sind an Beschlüsse der  
370 Organe des Landesverbandes gebunden.

371 (3) Die Delegierten dieser Gremien können von der Landesdelegiertenkonferenz  
372 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht  
373 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

#### 374 § 13 Mindestparität

375 (1) Alle auf Landesebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestquotiert  
376 mit Frauen zu besetzen.

377 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.  
378 gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen  
379 Platzes entscheidet die jeweilige Versammlung.

380 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

381 (4) Die weiblichen Mitglieder des Landesverbandes können besondere Versammlungen  
382 durchführen.

383 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

#### 384 § 14 Datenschutz

385 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
386 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
387 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte  
388 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung  
389 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern  
390 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist  
391 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

#### 392 § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

393 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

394 – das Frauenstatut

395 – die Finanzordnung

396 – das Vielfaltsstatut

397 – die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich

398 ist

399 – die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

400 (2) Diese Satzung kann von der Landesdelegiertenkonferenz mit  
401 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen oder durch Urabstimmung mit der  
402 Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur  
403 bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter  
404 Ladungsfrist möglich.

405 (3) Anhänge zu dieser Satzung sind:

406 – das LAG-Statut

407 – das Ökofonds-Statut

408 Diese Statuten werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit  
409 beschlossen, bzw. geändert

410 § 16 Inkrafttreten

411 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über Statuten oder über  
412 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.